



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2015

Freitag, 27. März 2015

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die Errichtung einer 380-kV-Freileitung (Nr. 324) zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem geplanten Umspannwerk Handewitt	S. 81
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde Osterrönfeld am 01. Juni 2015	S. 86

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die Errichtung einer 380-kV-Freileitung (Nr. 324) zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem geplanten Umspannwerk Handewitt

Wesentlicher Inhalt der Planung ist:

- Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitung in der Trasse bestehender 110-kV- und 220-kV- und 380-kV-Freileitungen auf einer Länge von ca. 70 km zwischen dem Umspannwerk (UW) Audorf und dem geplanten UW Handewitt
- Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung Audorf – Flensburg (Tennet TSO) Nr. 205 zwischen dem UW Audorf und dem UW Haurup
- Anbindung der 380-kV-Freileitung Nr. 305 Audorf – Jardelund an das UW Handewitt
- Umbau der 110-kV-Freileitung Nr. 102 Audorf – Husum (HanseWerk AG)
- Änderungen an der 110-kV-Bahnstromleitung Neumünster – Jübeck
- Bauzeitliche Errichtung von Freileitungsprovisorien sowie Baueinsatzkabeln in den 3 Spannungsebenen 110-kV, 220-kV sowie 380-kV in weiten Bereichen der Baustrecke.
- Errichtung von temporären Schutzgerüsten im Zuge der Querung der Bundesautobahnen sowie der DB Strecke Rendsburg - Kiel
- Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Amtsverwaltungen Arensharde, Eggebek, Eiderkanal, Fockbek, Hüttener Berge, Jevenstedt, Kropp-Stapelhom und Oeversee sowie der Gemeinde Handewitt.

- I. Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat für das Bauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)- das Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen zur Einsichtnahme aus in der Zeit

vom 08. April 2015 bis einschließlich 07. Mai 2015

in den nachfolgend aufgeführten Ämtern und der aufgeführten Gemeinde zu den jeweils angegebenen Zeiten:

Amt Arensharde Zimmer 15 Hauptstr. 41 24887 Silberstedt	Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Amt Eggebek Bürgerbüro Hauptstr. 2 24852 Eggebek	Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr
Amt Eiderkanal Verwaltungsstelle Osterrönfeld Raum 24 (1. OG) Schulstr. 36 24783 Osterrönfeld	Montag, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr Dienstag und Donnerstag 14.00 bis 17.30 Uhr
Amt Fockbek Raum 18 Rendsburger Str. 42 24787 Fockbek	Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Gemeinde Handewitt Foyer Hauptstr. 9 24983 Handewitt	Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr
Amt Hüttener Berge Verwaltungsstelle Zimmer KG 06 Schulberg 6 24358 Ascheffel	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Amt Jevenstedt Zimmer 7 Meiereistr. 5 24808 Jevenstedt	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Amt Kropp-Stapelholm Zimmer 203 Am Markt 10 24848 Kropp	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr
Amt Oeversee Raum 25 Tornschauser Str. 3-5 24963 Tarp	Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen.

Dies sind hier der landespflegerische Begleitplan (LBP), die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), der faunistische Fachbeitrag, Prüfungen zur Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000- Gebieten (§ 34 BNatSchG) und die Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1) Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt wird, kann bis

einschließlich 04. Juni 2015

schriftlich zum Aktenzeichen AfPE 7-663.42-2-10 oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bei

- den in dieser Bekanntmachung aufgeführten Auslegungsstellen
- oder
- dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Schriftlich bedeutet grundsätzlich, dass ein Dokument mit eigenhändiger Unterschrift bei der Behörde eingehen muss. Auch im Falle eines Telefaxes oder eines Computerfaxes wird die Schriftform gewahrt.

Da das Amt für Planfeststellung Energie den Zugang für elektronische Dokumente gem. § 52a Abs.1 LVwG nicht eröffnet hat, ist eine Übermittlung auf diesem Wege nicht zulässig.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen, Namen und vollständige Anschrift enthalten. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an die Vorhabensträgerin und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten

unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Liegen die Voraussetzungen des § 43 a Abs. 5 Satz 2 EnWG vor, so findet dieser Erörterungstermin nicht statt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben.

Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

- 3) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 4) Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3b Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Nummern 1 bis 3 gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 und 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.
- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Vom Beginn der Planauslegung tritt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabens-

trägerin (TenneT TSO GmbH) ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen (Anlage 5 der Planunterlage) zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Kiel, den 10.03.2015

**Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-
-Anhörungbehörde-**

gez.
Dautwiz

Gemeinde Osterrönfeld

- Der Bürgermeister -



Gemeinde Osterrönfeld • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Osterrönfeld, 17. März 2015

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde Osterrönfeld am 01. Juni 2015

In der Gemeinde Osterrönfeld soll ein Seniorenbeirat gewählt werden. Dieser dient der Wahrnehmung der Interessen von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Osterrönfeld, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl findet

am Montag, 01. Juni 2015 um 14:00 Uhr
im Bürgerzentrum, Alter Bahnhof 24 in 24783 Osterrönfeld

statt.

Der Seniorenbeirat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die in einer öffentlichen Versammlung von den wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren gewählt werden.

Wahlberechtigt sind in der öffentlichen Versammlung alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben, seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Osterrönfeld gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr am Wahltag überschritten hat, seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Osterrönfeld gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, bürgerliche Mitglieder der gemeindlichen Ausschüsse und Mitarbeiter der Amtsverwaltung und der Gemeinde.

Ich darf Sie hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum

04. Mai 2015 (Ausschlussfrist)

beim Amt Eiderkanal, Zentrale Steuerungsunterstützung, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld auffordern.

Die Wahlvorschläge müssen aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht werden und bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sienknecht

Bernd Sienknecht
(Bürgermeister)

Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 206	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF